



Zusatzqualifikation Erlebnispädagogik (ZQ EP)
gemeinsame Prüfungsordnung der Handlungsfelder
Bergwandern, Höhle, Klettern, Kooperationsübungen,
Mountainbike und Wasser

Die Teilnehmer/innen der Zusatzqualifikation haben drei Prüfungsteile zu absolvieren.

1. Erster Teil

praktische Prüfung

1.1 Allgemeines

In der praktischen Prüfung soll die Fähigkeit der Teilnehmer/innen erkennbar sein, fachsportliche und sicherheitstechnische Inhalte in der Praxis selbständig anzuwenden. Diese Prüfung wird in den Praxiskursen abgenommen.

1.2. Zulassung zur praktischen Prüfung – Fernbleiben an einzelnen Ausbildungseinheiten

Die Zulassung zur praktischen Prüfung setzt die vollständige Teilnahme an den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten voraus. Dies betrifft nicht die Ausbildungsabschnitte, die wegen Vorliegen bereits bestehender Qualifikationen bei der Zulassung zur Ausbildung erlassen wurden.

Das Fernbleiben an einzelnen Ausbildungseinheiten aus begründetem Anlass (Krankheit, berufliche oder familiäre Gründe etc.) ist auf maximal 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 min. begrenzt und rechtzeitig schriftlich (bei Krankheit mit Attest) anzuzeigen und nachzuweisen. Der Unterrichtsstoff ist im Eigenstudium nachzuarbeiten. In Ausnahmefällen entscheidet das Ausbildungsteam.

1.3. Prüfungsabnahme

Der Nachweis umfassender fachsportlicher und sicherheitstechnischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im jeweiligen ZQ- Handlungsfeld muss in persönlicher Sichtung während des Ausbildungskurses und in einer praktischen Prüfung erbracht werden. Theoretisches fachsportliches Hintergrundwissen kann bei dieser praktischen Prüfung auch abgefragt werden.

Die Prüfung wird in der Regel von zwei Mitgliedern des jeweiligen Lehrteams abgenommen, wobei sowohl eine pädagogische als auch eine fachsportliche Qualifikation im Prüfungsteam vorhanden sein muss. Mitglieder anderer Lehrteams bzw. externe Prüfer können, falls



erforderlich, zugezogen werden.

Die praktische Prüfung wird nach bestanden / nicht bestanden bewertet.

Näheres regelt der Prüfungskriterienkatalog der einzelnen Handlungsfelder.

1.4. Ablauf der praktischen Prüfung

Inhalte der praktischen Prüfung sind allgemeines Sicherheitsmanagement, fachsportliche Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie methodisches Anwendungswissen. Der Prüfungsnachweis wird dadurch erbracht, dass ausgewählte Fragestellungen und Praxissimulationen ausreichend beantwortet bzw. gelöst werden.

Bewertet werden neben der sicherungstechnischen und fachsportlichen Richtigkeit auch die pädagogisch / methodische Angemessenheit in der Durchführung und das Beachten ökologischer Aspekte. Entsprechend beinhaltet die Rückmeldung des Prüfungsergebnisses alle genannten Aspekte.



1.5 Nicht-Bestehen und Wiederholung der praktischen Prüfung

Nicht bestandene Prüfungsteile können wiederholt werden. Zeitpunkt und Ort der Wiederholung werden vom Ausbildungsleiter bzw. in Delegation von den Lehrteammitgliedern bestimmt. Bei dreimal nicht bestandener Prüfung erfolgt der Ausschluss vom Ausbildungskurs. Die Ausbildungskurse anderer Handlungsfelder sind von diesem Ausschluss nicht berührt.

1.6. Nicht-Antreten der praktischen Prüfung

Bei Nicht-Antreten zur Prüfung aus wichtigem Grund muss die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

1.7. Prüfungsprotokoll der praktischen Prüfung

Über den Verlauf der praktischen Prüfung wird ein Kurzprotokoll verfasst, aus dem die Kriterien für eine bestandene / nicht bestandene Prüfung ersichtlich werden. Das Protokoll bleibt für 10 Jahre im Archiv des Instituts für Jugendarbeit verwahrt und ist für Lehr- und Konzeptteammitglieder der ZQ Erlebnispädagogik, sowie auf Anfrage von entsprechend beauftragten Mitarbeitern /Mitarbeiterinnen des Bayerischen Kultusministeriums einsehbar.

2. Zweiter Teil

Durchführung eines Praxisprojektes und Verfassen eines Projektberichts

2.1 Allgemeines

Mit der selbstständigen Durchführung eines Praxisprojektes und der daran anknüpfenden erlebnispädagogischen Prüfung (Kolloquium) sollen die Teilnehmer/innen nachweisen, dass sie die erworbenen sportfachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in erlebnispädagogische Konzepte integrieren, umzusetzen und selbstkritisch reflektieren können.

2.2 Durchführung

Das erlebnispädagogische Projekt muss innerhalb des Zeitrahmens der Ausbildung, nach der praktischen Prüfung und vor dem Abschlusskolloquium selbstständig und verantwortlich leitend durchführt und in einem Bericht beschrieben werden.

Terminliche Abweichungen bei der Durchführung müssen schriftlich bei der entsprechenden Jugendbildungsstätte beantragt werden und bedürfen der Genehmigung.

2.3 Formale Kriterien des Projekts und des Berichtes sind:

- Das Projekt muss insgesamt mindestens 2,5 Tage bzw. 20 Unterrichtsstunden je 60 min. umfassen.



- Der Projektbericht muss in 3-facher Ausfertigung bei der für das Handlungsfeld zuständigen Jugendbildungsstätte eingereicht werden.
- Abgabetermin ist spätestens der 1. Oktober vor dem Kolloquium
- Die Arbeit soll einen Umfang von 15 – 20 DIN-A4-Seiten haben.
Dieser Umfang betrifft den Text mit einfachem Zeilenabstand, Schriftgröße 10 –12 und Standardseiteneinteilung.
Bilder, Graphiken und andere zusätzliche Erläuterungen sind gerne erwünscht, vergrößern dann den Umfang oder finden im Anhang Platz.
- Dem Bericht muss eine Erklärung mit Unterschrift beigelegt sein, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde.
- Ansonsten gelten die beim Theoriekurs erläuterten und mit Handout verteilten Regeln für Form und Gestaltung des Projektberichts

In Ausnahmefällen kann das Projekt auch von 2 Absolvierenden gemeinsam durchgeführt werden. Allerdings müssen in diesem Fall folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- die Projektleiter kommen aus 2 verschiedenen Handlungsfeldern
- der Umfang des Projekts verdoppelt sich auf 5 Tage bzw. 40 Unterrichtsstunden, wobei jeder von beiden Durchführenden mindestens 2,5 Tage bzw. 20 Unterrichtsstunden verantwortlich leiten und entsprechend
- einen eigenständigen Bericht verfassen muss, der sich deutlich von dem des Projektpartners unterscheidet.

2.4 Inhaltliche Kriterien des Projektes und des Berichts sind:

- Eine inhaltliche Verbindung zwischen dem Projekt und den Lehrinhalten des jeweiligen Handlungsfeldes muss hergestellt werden können.
- Kurze Beschreibung des Projekts: Teilnehmer/innen, Rahmenbedingungen, Grob- und Feinziele, Inhalte, Methoden, Verlauf, Reflexionen, Interventionen, Schlüsselsituationen, etc.
- Beurteilung des Projekts unter den Gesichtspunkten:
Begründung des pädagogischen Vorgehens und Verhaltens des Leiters / der Leiterin, Besonderheiten und Problematik des jeweiligen Handlungsfeldes, der Zielgruppe, der Lernziele bei der Umsetzung.
- Darstellung der sicherheitstechnischen Aspekte.
- Berücksichtigung von ökologischen Aspekten.

Falls der Projektbericht den geforderten Ansprüchen nicht genügt, kann von den Korrektoren eine Ergänzung unter Fristsetzung eingefordert werden. Wird der Projektbericht trotz der nachgereichten Ergänzungen als ungenügend eingeschätzt, ist die Zulassung zum Abschlusskolloquium nicht möglich. Dies wird dem Kandidaten / der Kandidatin rechtzeitig,



nach Möglichkeit 5 Tage vor dem Kolloquium, mitgeteilt. In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als zunächst nicht bestanden.

3. Dritter Teil

Abschlusskolloquium

3.1 Allgemeines

Grundlage des Abschlusskolloquiums sind das durchgeführte Praxisprojekt und der schriftliche Bericht darüber. Das Abschlusskolloquium dient der Überprüfung der Authentizität des durchgeführten Projekts im fachlichen Diskurs.

Das Praxisprojekt muss in einer öffentlichen Präsentation dargestellt und in einem Prüfungsgespräch näher erläutert werden.

3.2 Zulassung zum Abschlusskolloquium

Die Zulassung zum erlebnispädagogischen Abschlusskolloquium erfolgt bei

- **bestandener praktischer Prüfung** (Teil 1 der Prüfungsordnung)
- **vollständiger Teilnahme an allen Praxiskurstagen** und am **Theoriekurs** unter Maßgabe der in Punkt 1.2 genannten Fehlzeiten
- **Nachweis über ein Praktikum / eine Hospitation** im Umfang von 2 Tagen je acht Stunden Dauer
- Durchführung des **Praxisprojekts**
- Verfassen und rechtzeitiges Einreichen des **Projektberichts**. (vgl 2.3 und 2.4)

Sind dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zur erlebnispädagogischen Abschlussprüfung nicht möglich.

Wurde die Ausbildung unterbrochen ist eine Anmeldung zum Kolloquium bei der entsprechenden Jugendbildungsstätte bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Kolloquiums nötig.

3.3 Abschlusskolloquium.

3.3.1 öffentliche Präsentation

Das durchgeführte Praxisprojekt muss beim Abschlusskolloquium öffentlich mit geeigneten Medien (Bildern, Flipcharts, Filme, Beschreibungen) präsentiert werden. Die entsprechenden Medien werden zur Verfügung gestellt.

Die Präsentation dauert 20 Minuten. Anschließend soll der Absolventen / die Absolventin vom Auditorium gestellte Fragen beantworten bzw. in einem Diskurs erläutern.

Die Gesamtdauer der Präsentation inkl. Fragen/ Diskurs beträgt 30 Minuten.

3.3.2 Prüfungsgespräch



Mit jedem Teilnehmer / jeder Teilnehmerin wird von zwei Prüfern/innen ein Kolloquium vom Umfang etwa einer halben Stunde geführt.

Die Prüfer/innen sind je ein Mitglied des Konzeptteams und ein Mitglied des Lehrteams aus dem jeweiligen Handlungsfeld.

Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf den schriftlichen Projektbericht, ergänzt durch die öffentliche Präsentation hierüber. Das Gespräch hat das Ziel, mit dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die Aspekte der Erlebnispädagogik ganzheitlich anzusprechen. Themen können sein: die Verbindung von natursportlichen und erlebnispädagogischen Konzepten und deren Umsetzung in die Praxis, die Struktur des Projekts, das eigene Rollenverständnis als Erlebnispädagoge/in, eigene Schwerpunkte und Stärken, Selbstwahrnehmung, Konfliktverhalten, Interventionen, Reflexionen, ökologische und sicherheitsrelevante Aspekte.

Über den Verlauf der Gespräche wird ein Kurzprotokoll verfasst. Die schriftlichen Arbeiten und das Protokoll bleiben für 10 Jahre im Archiv des Instituts für Jugendarbeit verwahrt und sind für Lehr- und Konzeptteammitglieder der ZQ Erlebnispädagogik, sowie auf Anfrage von entsprechend beauftragten Mitarbeitern /Mitarbeiterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einsehbar. Foto- und Bildmaterial können die schriftlichen Arbeiten gerne ergänzen. Sie können auf Wunsch für die Archivierung entfernt werden. Eine Veröffentlichung der Arbeiten (auch auszugsweise) muss vom Absolventen / von der Absolventin vorher schriftlich genehmigt werden, ansonsten wird die Arbeit wie beschrieben archiviert.

3.4 Leistungsbeschreibung und Zertifikat ZQ Erlebnispädagogik

Der Absolvent / die Absolventin erhält am Ende des Kolloquiums eine detaillierte Leistungsbeschreibung über die Inhalte der Ausbildung (mit Unterschrift des jeweiligen Ausbildungsleiters). Wird das Kolloquium erfolgreich bestanden und liegt ein Erste-Hilfe-Schein im Umfang von mindestens 9 Stunden a 45 Min. (zum Zeitpunkt des Kolloquiums nicht älter als 2 Jahre) vor, erhält der Absolvent / die Absolventin das vom Fachsportverband und dem Institut für Jugendarbeit unterzeichnete Zertifikat, das zum Titel „geprüfter Erlebnispädagoge (ZQ) / geprüfte Erlebnispädagogin (ZQ)“ und damit zur eigenständigen Leitung von erlebnispädagogischen Maßnahmen im jeweiligen Handlungsfeld berechtigt.

Andernfalls erhält der Absolvent / die Absolventin das Zertifikat erst, wenn entweder die Auflagen erfolgreich erfüllt wurden bzw der Erste-Hilfe-Schein eingereicht wird. Dies hat ebenfalls innerhalb der 2 folgenden Ausbildungsjahrgänge zu erfolgen.

3.5 Nicht-Bestehen der Prüfung

Falls sich aus Präsentation und Prüfungsgespräch/ Kolloquium ergibt, dass erlebnispädagogische Maßnahmen nicht kompetent geleitet werden können, gilt die



Abschlussprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall teilen die Prüfer dies dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe des Tages mit, an dem das Prüfungsgespräch stattfindet. Die Entscheidung, ob die Abschlussprüfung als nicht bestanden zu bewerten ist, liegt bei der Prüfungskommission (Mitglieder des Konzeptteams und der Lehrteams). In diesem Fall werden dem Absolventen / der Absolventin in einem Gespräch mit den Prüfern alle Bedenken mitgeteilt und die Entscheidung transparent gemacht. Die Prüfungskommission kann auch bestimmte Nachbesserungen und Auflagen anordnen. Dann wird gemeinsam mit dem Absolventen / der Absolventin erwogen, auf welche Weise die festgestellten Defizite behoben werden können. Möglich sind dabei Auflagen wie z.B. eine zusätzliche Hospitation, ein Nacharbeiten des Projektberichtes oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, die festgestellten Defizite zu mindern. Diese Auflagen müssen grundsätzlich innerhalb der 2 folgenden Kalenderjahre zufriedenstellend (Entscheidung liegt bei der Prüfungskommission) erfüllt werden, damit die Zusatzqualifikation als bestanden gilt.

3.6 Fernbleiben von der Prüfung

Beim Fernbleiben vom Kolloquium aus schriftlich dargelegtem, triftigem Grund werden ein neuer Termin und Ort von der Prüfungskommission festgelegt (gilt auch für vereinbarte Teilprüfungen).

Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.7 Wiederholung des Kolloquiums

Zwischen Ausbildungsende und letztmöglichem Zeitpunkt einer Nachprüfung dürfen zwei Kalenderjahre nicht überschritten werden. Falls die Voraussetzungen zur Teilnahme am Kolloquium neu zu schaffen sind (neuer Projektbericht bzw. neues Projekt), sind diese innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

3.8 Berufung bei Nichtbestehen der Prüfung

Der Kandidat / die Kandidatin kann – wenn er/sie die Abschlussprüfung nicht besteht, bzw. eine Vereinbarung über Teilwiederholungen nicht zustande kommt – eine Berufungsinstanz anrufen. Berufungsinstanz ist der Direktor des Instituts für Jugendarbeit des BJR in Gauting. Die Berufungsinstanz stellt nach eingehender Beratung mit dem/der Betroffenen, sowie den Vertretern/innen von Lehr- und Konzeptteam fest, ob Beschwerden der Teilnehmerin / des Teilnehmers berechtigt sind und ob, bzw. unter welchen Bedingungen eine erneute Zulassung zur Abschlussprüfung gewährt werden muss

Gauting, 16. Februar 2012
geändert 10. September 2014
geändert 21. Juli 2015
geändert am 19. Juli 2017
geändert 1. August 2018



Manfred Huber
Institut für Jugendarbeit des Bayerischen
Jugendrings (K.d.ö.R.)

Martin Wittmann
Leiter der Jugendbildungsstätte des DAV, Bad
Hindelang

Andreas Bedacht
Leiter der Jugendbildungsstätte
Burg Schwaneck

Jochen Simek
Jugendbildungsstätte Babenhausen

Robert Wenzelowski
Leiter der Jugendbildungsstätte Königsdorf